Statuten

«Verein Regionaler Naturpark Schaffhausen»

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 24. Oktober 2026 in Osterfingen erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name und Sitz des Vereins

[1] Unter dem Namen «Verein Regionaler Naturpark Schaffhausen» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. ZGB.

[2] Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Artikel 2 Zweck des «Verein Regionaler Naturpark Schaffhausen»

Zweck des «Verein Regionaler Naturpark Schaffhausen» ist der Aufbau und der Betrieb eines Regionalen Naturparks im Sinne des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes. Der Perimeter ergibt sich aus den Flächen der beteiligten Gemeinden.

Artikel 3 Finanzierung der Aktivitäten

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

a) Mitgliederbeiträge
b) Gönnerbeiträge
c) Sponsoreneinnahmen
d) Beiträge der öffentlichen Hand
e) Abgaben im Zusammenhang mit der Labelanwendung
f) Parkeigene Einnahmen
g) Andere Erträge und Einnahmen

Artikel 4 Mittelverwendung

[1] Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten aufgeführten Zwecke verwendet werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins werden die einbezahlten Beiträge nicht zurückerstattet.

Artikel 5 Verantwortlichkeit / Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind von jeglichen persönlichen finanziellen Verpflichtungen, insbesondere der Nachschusspflicht, entbunden.

GU

Artikel 6 Gründung des Vereins

Der Verein wird durch die Aufnahme von Mitgliedern anlässlich einer Gründungsversammlung gebildet. Diese genehmigt die Statuten.

II. Mitgliedschaft

Artikel 7 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

a) Gemeinden
b) Einzelmitglieder
c) Assoziierte Gemeinden
d) Ehrenmitglieder

Artikel 8 Gemeinden

[1] Gemeinden, deren Gemeindegebiet ganz oder teilweise vom Einzugsgebiet des «Verein Regionaler Naturpark Schaffhausen» erfasst wird, sind Mitglieder. Sie bestimmen ihre(n) Delegierte(n) für die Mitgliederversammlung.

[2] Die Gemeinden besitzen mindestens zwei, maximal zehn Stimmen. Die Anzahl Stimmen der einzelnen Gemeinden ist im Organisationsreglement festgelegt.

[3] Das Stimmrecht der Gemeinden wird durch eine Person ausgeübt.

[4] Die Gemeinden erwerben ihre Mitgliedschaft durch Beitritt an der Gründungsversammlung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Artikel 9 Einzelmitglieder

[1] Einzelmitglieder des Vereins können sein:

a) Personen, Organisationen oder Institutionen mit einem Bezug zum «Naturpark Schaffhausen»
b) Personen oder Organisationen, welche das Label beantragen oder verwenden
c) alle übrigen Personen

[2] Einzelmitglieder haben eine Einzelstimme.

[3] Sie erwerben ihre Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes.

Artikel 10 Pflichten der Mitglieder

Mit dem Beitritt zum Verein bekennt sich das Mitglied zum Zweck des Vereins und anerkennt die Statuten. Das Mitglied ist gehalten, den Beschlüssen des Vereins nachzuleben.

8 GV

Artikel 11 Mitgliederbeiträge

[1] Die Höhe der Mitgliederbeiträge für Gemeinden und Einzelmitglieder ist im Organisationsreglement festgelegt.

[2] Für allfällige, von der Mitgliederversammlung beschlossene Sonderbeiträge wird der Schlüssel fallweise festgelegt.

[3] Die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages entsteht mit Beginn des Vereinsjahres (siehe Art. 19).

Artikel 12 Vorschlagsrecht

[1] Eine Gemeinde oder zehn Einzelmitglieder haben das Recht, dem Vorstand die Behandlung eines Geschäfts vorzuschlagen.

[2] Der Vorstand hat innert zwei Monaten zum vorgeschlagenen Geschäft Stellung zu beziehen und, wenn die Angelegenheit in die Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung fällt, der nächstmöglichen Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

Artikel 13 Beendigung der Mitgliedschaft

[1] Bei Personen des privaten Rechts erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tod bzw. der Löschung im Handelsregister. Nachfolgeorganisationen haben ein neues Beitrittsgesuch zu stellen.

[2] Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss beziehungsweise Vereinsauflösung. Der freiwillige Austritt kann mit einer Frist von einem halben Jahr erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich beim Vereinsvorstand eingereicht werden.

[3] Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen, die Interessen des Vereins schädigen oder der Beitragsleistung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschliessen. Dieser Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst und ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

[4] Ausgetretene, beziehungsweise ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte, sind jedoch verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Austritts bestehenden Verbindlichkeiten voll zu erfüllen. Einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Artikel 14 Assoziierte Gemeinden

[1] Gemeinden, deren Gemeindegebiet nicht im Perimeter des «Regionalen Naturpark Schaffhausen» liegt, können assoziierte Gemeinden des Vereins sein.

[2] Assoziierte Gemeinden haben keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

[3] Assoziierte Gemeinden haben keine Stimmrechte.

[4] Die assoziierten Gemeinden werden durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Der Antrag hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Artikel 15 Ehrenmitglieder

[1] Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders für den Verein verdient gemacht hat oder auf andere Weise mit dem Verein eng verbunden ist, ohne Mitglied zu sein.

GV

[2] Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

[3] Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

[4] Ehrenmitglieder haben eine Einzelstimme.

III. Organisation

Artikel 16 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Geschäftsprüfungskommission
d) die Labelkommission
e) der Beirat

Artikel 17 Die Mitgliederversammlung

[1] Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

[2] Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder zusammen.

[3] Jedes Jahr hat der Vorstand mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

[4] Eine Mitgliederversammlung muss spätestens Ende Juni des laufenden Vereinsjahres einberufen werden. Die Traktandenliste ist jedem Mitglied 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

[5] Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung hat der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in).

[6] Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der Präsident gibt einleitend bekannt, wie viele Stimmen insgesamt und wie viele Stimmen der Gemeinden anwesend sind. Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn sie mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen und mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Gemeinden auf sich vereinigt. Bei Einstand in den Stimmen entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

[7] Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt.

[8] Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründeten Antrag von mindestens drei Gemeinden oder zehn Einzelmitgliedern oder auf Verlangen der Geschäftsprüfungskommission innerhalb von 30 Tagen stattzufinden.

Artikel 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung ist besonders vorbehalten:

a) Erlass und Änderung der Statuten
b) Erlass und Änderung der «Regionaler Naturpark Schaffhausen-Charta» und des Parkkonzepts

c) Erlass und Änderung des Organisationsreglements

d) Erlass und Änderung des Label-Reglements

e) Erlass und Änderung des Einzugsgebietes des Regionalen Naturpark Schaffhausen

f) Beschlussfassung über das Gesuch zur Erlangung des Bundeslabels «Regionaler Naturpark Schaffhausen»

g) Genehmigung des Jahresberichtes

h) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes

i) Entscheid über Verwendung Gewinn / Verlust

j) Genehmigung Budget

k) Genehmigung des Vierjahres-Tätigkeitsprogramms und des Aktionsprogramms

l) Festlegung des Mitgliederbeitrages (Organisationsreglement)

m) Festlegung allfälliger Sonderbeiträge (Organisationsreglement)

n) Aufnahme von überjährigen Darlehen (Organisationsreglement)

o) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder

p) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Labelkommission

q) Wahl der Geschäftsprüfungskommission

r) Wahl der Mitglieder des Beirates

s) Aufnahme neuer Gemeinden

t) Aufnahme von Ehrenmitgliedern

Artikel 19 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 20 Anträge

Die Mitgliederversammlung kann sich nur über die in der Traktandenliste vorgesehenen Verhandlungsgeschäfte gültig aussprechen. Anträge für die Mitgliederversammlung sind bis drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Artikel 21 Der Vorstand

[1] Der Vorstand besteht mindestens aus fünf Personen und wird durch den Präsidenten / die Präsidentin geleitet.

[2] Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen gelten nur für die verbleibende Amtsdauer.

[3] Die Vorstandsmitglieder können Vertreter/Vertreterin der Gemeinden und Einzelmitglieder sein.

[4] Der Vorstand wird vom Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
Der Vorstand muss ferner einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

GU

[5] Der Vorstand kann sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Verhandlungsgeschäfte gültig aussprechen. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt wurden, kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn der Vorstand Eintreten beschlossen hat.

[6] Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

[7] Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstands die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 22 Aufgaben des Vorstandes

[1] Der Präsident/Die Präsidentin vertritt den Verein nach innen und aussen, gegenüber Behörden, Organisationen und Dritten. Er/Sie beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt dabei jeweils den Vorsitz.

[2] Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen die Aufgaben zu, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Aufgaben:

a) Gesamte Geschäftsführung und allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins
b) Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
c) Einberufung der Mitgliederversammlung
d) Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
e) Anstellung des für den Betrieb des Regionalen Naturpark Schaffhausen nötigen Personals
f) Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen
g) Entzug des Rechtes, das «Regionale Naturpark-Schaffhausen Label» (Nationales Produktelabel) sowie der Auszeichnung «Partner des Regionalen Naturparks Schaffhausen» (nationales partnersystem) zu verwenden, auf Antrag der Labelkommission
h) Ausarbeitung und Inkraftsetzung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, soweit diese nicht durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden
i) Bestellung von Arbeitsgruppen
j) Erteilung von Aufträgen an den Beirat
k) Aufnahme von Einzelmitgliedern
l) Ausschluss von Mitgliedern
m) Vorschlag von Ehrenmitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung

Artikel 23 Die Geschäftsprüfungskommission

[1] Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei natürlichen Personen die nicht dem Vereinsvorstand angehören. Die Geschäftsprüfungskommission kann für die Rechnungsprüfung Sachverständige beiziehen.

[2] Die Geschäftsprüfungskommission ernennt eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden. Diesem kommt bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.

[3] Die Amtsdauer der Geschäftsprüfungskommission beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen gelten nur für die verbleibende Amtsdauer.

[4] Die Geschäftsprüfungskommission hat die Aufgabe, alljährlich die Geschäftsführung des Vereins, die einzelnen Jahresrechnungen und Buchhaltungen auf Übereinstimmung mit dem Gesetz, den Statuten, Gesetzen, Verordnungen und den Vereinsbeschlüssen zu überprüfen und erstattet schriftlichen Bericht und Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Geschäftsprüfungskommission wohnt der Beschluss fassenden Mitgliederversammlung persönlich bei und erteilt mündliche Auskünfte.

[5] Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, Einsicht in sämtliche Unterlagen des Vereins zu nehmen, Zutritt zu allen vom Verein genutzten Räumlichkeiten zu verlangen und jede Person, welche Mitglied eines Vereinsorgans, einer Kommission oder einer Projektgruppe ist oder beim Verein angestellt ist, sachdienlich zu befragen.

[6] Die Geschäftsprüfungskommission kann einzelne ihrer Mitglieder mit Aufgaben gemäss Abs. 4 und 5 betrauen. Bericht und Antrag gemäss Abs. 4 werden gemeinsam beschlossen.

Artikel 24 Die Labelkommission

[1] Die Labelkommission setzt sich aus drei bis sieben Mitgliedern zusammen, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen.

[2] Die Amtsdauer der Labelkommission beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen gelten nur für die verbleibende Amtsdauer.

[3] Die Kommission soll aus Vertretern der Gemeinden und aus Fachleuten bestehen. Dabei ist bewusst nicht geregelt, wie viele von beiden vertreten sein müssen.

[4] Die Mitglieder der Labelkommission sind vom Regionalen Naturpark unabhängig und arbeiten entsprechend unabhängig.

[5] Die Labelkommission prüft die Gesuche für die Vergabe des Labels «Regionaler Naturpark Schaffhausen» (Produktelabel der Schweizer Pärke) gemäss den Vorgaben des BAFU und leitet die Gesuche an die akkreditierten Zertifizierungsstellen weiter, damit die Zertifizierung erfolgen kann.

[6] Die Kommission prüft die Gesuche für die Vergabe der Auszeichnung «Partnerunternehmen des Regionalen Naturparks Schaffhausen», welches auf dem nationalen System der Partnerunternehmen basiert und entscheidet über die Vergabe der Auszeichnung.

[7] Die Kommission arbeitet die Partnerschaftsvereinbarungen aus. Dabei wird sie von der Geschäftsstelle unterstützt.

[8] Der Kommission obliegt alle vier Jahre die Kontrolle der mit den Partnern vereinbarten Massnahmen und Ziele. Dabei werden insbesondere die in der Partnerschaft vereinbarten Nachhaltigkeitsanforderungen zur Erlangung des Produktelabels der Schweizer Pärke kontrolliert (von den Betrieben ausgewählte Anforderungen aus dem Pflichtenheft, welche in die Partnerschaftsvereinbarung integriert sind). Dabei wird die Kommission von der Geschäftsstelle unterstützt. Werden die gewählten Massnahmen nach vier Jahren erreicht, können diese fortgesetzt oder durch neue ersetzt werden. Werden die Massnahmen nicht vollständig umgesetzt und die Anforderungen dadurch nicht erreicht oder nicht ausreichend verbessert, werden die Gründe dafür ermittelt. Darauf aufbauend werden geeignete weitere Massnahmen vereinbart, um die Anforderungen innerhalb der nächsten vier Jahre zu erfüllen.

[9] Sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Zertifizierung durch das Produktelabel

der Schweizer Pärke werden auf der Geschäftsstelle des Regionalen Naturparks Schaffhausen archiviert und sind den zuständigen Gremien zugänglich.

[10] Die Kommission muss dem Vorstand beantragen, das Label zu entziehen, wenn die Richtlinien für das Produktelabel der Schweizer Pärke des BAFU (Produktelabel der Schweizer Pärke) oder des Regionalen Naturpark Schaffhausen nicht mehr erfüllt werden und die Aufforderungen zur Mängelbehebung nicht erfolgreich waren.

Artikel 25 Der Beirat

[1] Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen.

[2] Die Amtsdauer des Beirates beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen gelten nur für die verbleibende Amtsdauer.

[3] Der Beirat konstituiert sich selbst.

[4] Der Beirat berät den Verein, den Vorstand oder die Geschäftsstelle, vermittelt in Streitfragen und gibt Empfehlungen ab.

Artikel 26 Projektgruppen und Kommissionen

Der Vorstand kann bei Bedarf für die Abklärung von Sachfragen oder für die Entwicklung von Projekten und dergleichen unter Mitwirkung der Geschäftsleitung Projektgruppen und Kommissionen einsetzen. Die Wirkungsdauer von Projektgruppen und Kommissionen ist zeitlich beschränkt.

Artikel 27 Finanzkompetenzen

[1] Der Vorstand kann im Rahmen des genehmigten Budgets frei entscheiden, für einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets kann er jährlich bis höchstens Franken 50'000.- entscheiden.

[2] Diese Regelung gilt nicht für den Fall, dass zusätzlich zum genehmigten Budget Finanzmittel zugesichert sind. In diesem Fall kann der Vorstand über Ausgaben in der Höhe der zugesicherten Finanzmittel ausserhalb des Budgets entscheiden.

Artikel 28 Organisationsreglement

Die Organisationsstruktur des «Verein Regionaler Naturpark Schaffhausen» und insbesondere der Verteilschlüssel für die Stimmen und die Höhe der Mitgliederbeiträge der Gemeinden und Einzelmitglieder sind in einem separaten, von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Reglement geregelt.

Artikel 29 Geschäftsreglement

Das Geschäftsreglement hält die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen sowie die Organisation der Geschäftsstelle fest. Weiter regelt das Geschäftsreglement die Anstellung des notwendigen Personals und die Entschädigung der Organe gemäss Art. 16.

Artikel 30 Änderung der Statuten

Die Statuten des «Verein Regionaler Naturpark Schaffhausen» können von der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen und mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Gemeinden zustimmen.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 31 Freiwillige Auflösung des Vereins

[1] Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die freiwillige Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen und mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Gemeinden zustimmen.

[2] Das bei der Auflösung vorhandene und aktive Vereinsvermögen fällt an das Gemeinwesen oder an eine andere steuerbefreite, juristische Person in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zweckset-zung.

Artikel 32 Gerichtsstand

Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden nach Anhörung und Vermittlung durch den Beirat durch ordentliche Gerichte am Sitz des Vereins erledigt.

Artikel 33 Handelsregistereintrag

Der Verein ist im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand ist mit der Vollziehung dieser Bestimmung beauftragt.

Artikel 34 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Artikel 35 Schlussbestimmungen

[1] In den vorliegenden Statuten nicht geregelte Fälle werden durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung entschieden.

[2] Bei einer Fusion von Gemeinden innerhalb des «Regionalen Naturpark Schaffhausen» ist das Organisationsreglement zu überarbeiten.

[3] Im Übrigen gelten immer die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 60ff. ZGB.

Osterfingen, den 24. Oktober 2026

Der Präsident:

Hans Rudolf Meier

Die Vizepräsidentin:

Gabi Uehlinger